

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

n. Wasserwerke

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

n. Wasserwerke.

Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind
Seite 205–209 abgedruckt.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom
8. Dezember 1899 zum Vollzug des Wassergesetzes
vom 26. Juni 1899.**

(Ges. und VBl. 1899 S. 897.)

§ 16. (Inhalt des Antrags auf Genehmigung.)
Wer eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk oder ein sonst
nach §§ 37 oder 38 des Gesetzes der Genehmigung bedürf-
tiges Unternehmen zur Wasserbenützung oder Entwässerung
errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf
Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen
Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größten Teil
befindet.

Als wesentliche Änderungen bestehender Anlagen der
fraglichen Art sind insbesondere diejenigen zu betrachten,
welche auf den Zustand und das Verhalten des zu benützen-
den Wasserlaufs, vornehmlich in Hinsicht des Gefälls, der
Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Be-
nützungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des
Wassers Einfluß haben, also insbesondere:

die Zuleitung aus und die Ableitung in ein anderes als
das bisher benützte Gewässer, Veränderung der Stauanlage
und ihrer Zubehörenden sowie der Zu- und Ableitungskanäle,
Änderung des Fachbaums, der Leerläufe und Abflüsse sowie
der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sam-
melweihers, Vermehrung oder Veränderung der Beschaffen-
heit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Er-
läuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist,
beizufügen:

- a) eine Beschreibung der zu errichtenden Anlage oder der
an einer schon bestehenden Anlage beabsichtigten Ver-
änderungen samt den rechnerischen Begründungen und
Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens
auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers

- (Stauwirkung, Wasserverbrauch und dergl.), sowie zutreffendenfalls auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenützungsanlagen;
- b) ein Lageplan, welcher die für die Errichtung der Anlage in Aussicht genommenen Grundstücke und zutreffendenfalls die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist, den Lauf des Gewässers und dessen seitliche Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Eigentümer (Namen und Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen roten Linien) einzuzeichnen ist;
 - c) Längenprofile der unter b bezeichneten Gewässer, soweit das Unternehmen auf deren Zustand und Verhalten sowie auf bestehende Anlagen an denselben voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann oder die Kenntnis der Gefällsverhältnisse der Gewässer zur Beurteilung des Unternehmens sonst erforderlich ist, ferner Längenprofile der Zu- und Ableitungskanäle;
 - d) Querprofile im Anschluß an die unter c genannten Längenprofile mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
 - e) Bauzeichnungen über die im Gewässer zu errichtenden Stauanlagen und deren Zubehörenden sowie über sonstige bauliche Herstellungen, welche für die Einwirkung des Unternehmens auf das Gewässer von Bedeutung sind oder welche nach §§ 91 und 92 des Gesetzes der Genehmigung bedürfen, zutreffendenfalls Bauzeichnungen über die an solchen Bauten beabsichtigten Veränderungen;
 - f) bei Wassertriebwerken, Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörenden, wie Leerläufen, Ablässen und dergl., zutreffendenfalls über die an solchen Anlagen beabsichtigten Veränderungen;
 - g) wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen,

welche einer polizeilichen Genehmigung [oder Anzeige] bedürfen, die erforderlichen Bau- und Lagepläne.

Die vorbenannten Beilagen des Genehmigungsgefuchs müssen derart beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs sowie die voraussichtliche Einwirkung desselben auf die in Frage kommenden Gewässer, auf die Ufergrundstücke und auf bereits bestehende Anlagen klar zu erkennen ist.

§ 17. (Form des Antrags und der technischen Materialien.) Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in drei Fertigungen einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Beschreibung, Lagepläne, Zeichnungen usw. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Lageplan (§ 16 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 16 c) der Maßstab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 16 c) und für die Querprofile (§ 16 d) der Maßstab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 16 e und f) der Maßstab von 1 : 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betr. Stelle einzuschreiben (zu kotieren).

Mindestens zwei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.

Das Bezirksamt hat, nötigen Falls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und zutreffenden Falls den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel zu veranlassen.

§ 58. (Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen.) Dem Gesuche um Genehmigung zu

Schlusser-Franz, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 91 des Gesetzes sowie der nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes hierwegen zu erstattenden Anzeige sind eine Beschreibung des Unternehmens und die zu dessen Erläuterung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen u. s. f. beizugeben, wobei die §§ 16 und 17 dieser Verordnung entsprechend maßgebend sind.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens soll dann stattfinden, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß das Unternehmen auf eine größere Zahl von Beteiligten erhebliche Einwirkungen ausüben kann; alsdann sind die §§ 19 bis 21 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Im übrigen soll der Gemeindebehörde und den in § 22 dieser Verordnung bezeichneten Stellen von dem Vorhaben Nachricht gegeben, auch können geeigneten Falls besonders Beteiligte noch ausdrücklich auf dasselbe aufmerksam gemacht werden.

Vor der EntschlieÙung soll die technische Behörde gehört werden.

Ist nur eine Anzeige nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes zu erstatten, so ist mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen, ob AnlaÙ zur Untersagung des Vorhabens oder zur Auflegung von Bedingungen gegeben sei, und zutreffenden Falls dem Beteiligten hievon tunlichst binnen 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige Eröffnung zu machen. Wenn keine Anstände bestehen, so erfolgt hierüber Vermerk zu den Akten der Behörde ohne weitere Eröffnung an den Beteiligten.

Hinsichtlich der EntschlieÙung auf die Genehmigung oder Anzeige sind die §§ 25, 26 und 27 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Wenn die in § 91 des Gesetzes angeführten Bauten und Veranstaltungen als Zubehöörden eines Unternehmens ausgeführt werden, welches nach §§ 37 Ziff. 1–3 und 38 Abs. 1 und 2 genehmigungspflichtig ist, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten und Veranstaltungen mit dem Verfahren zur Genehmigung des ganzen Unternehmens zu verbinden und es sind die für letztere zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der erstgenannten Anlagen zuständig.

§ 59. (Begrenzung des Hochwassergebiets.)
Vor Erlassung einer Entschliebung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes ist die technische Behörde zu hören, welche, falls es sich um eine im Staatsflußbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage macht.

Die ergangene Entschliebung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

o. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.
(Ges.- u. VDBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges.- u. VDBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

- a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebs ist und der nötige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;